



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 14 02 / 0, 53107 Bonn

Herrn  
Albert Mages  
Arbeitskreis Gentechnik-Freies Metzzing/  
Ermstal  
Wehrstraße 13  
72555 Metzzingen-Neuhausen

MinR Dr. H.-Christoph v. Heydebrand  
Referat 222 - Neue Technologien

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3831

FAX +49 (0)228 99 529 - 3743

E-MAIL [222@bmelv.bund.de](mailto:222@bmelv.bund.de)

INTERNET [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

AZ 222-08003/0003

DATUM 18.02.2013

Sehr geehrter Herr Mages,

Frau Bundesministerin Aigner dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. Dezember 2012, in dem Sie Ihre Haltung zur Gentechnik, insbesondere zur Nulltoleranz bezüglich gentechnisch veränderter Organismen bei Lebensmitteln, zum Ausdruck bringen. Frau Bundesministerin Aigner nimmt Ihre Sorgen sehr ernst. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Ihr Schreiben an Herrn Bundesumweltminister Peter Altmaier vom gleichen Tag wurde zuständigkeitshalber an mein Ministerium zur Beantwortung weitergeleitet.

Wie Sie ist Frau Bundesministerin Aigner der Auffassung, dass eine Aufweichung der Nulltoleranzregelung bezüglich gentechnisch veränderter Organismen bei Lebensmitteln die Transparenz und Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher auf unzulässige Weise einschränke. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen sich darauf verlassen können, dass keine Produkte im Angebot sind, die nicht zugelassene GVO enthalten – egal in welcher Menge.

Um die Rechte des Verbrauchers zu schützen, besteht neben der Zulassungspflicht eine grundsätzliche Kennzeichnungspflicht von Futter- und Lebensmitteln, die aus gentechnisch veränderten Organismen direkt hergestellt wurden, diese enthalten oder aus diesen bestehen. Ausgenommen sind Lebens- und Futtermittel, deren gentechnisch veränderter Anteil zufällig oder technisch nicht vermeidbar und nicht höher als 0,9 % ist. Auch diese Ausnahme gilt nur, falls eine Zulassung des gentechnisch veränderten Organismus auf europäischer Ebene vorliegt und somit ein Sicherheitsrisiko ausgeschlossen werden kann. In der Regel finden solche kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel in Deutschland keine Vermarktung.

In einem anderen Punkt gehen die europäischen Kennzeichnungsregelungen aber nicht weit genug. Nach Auffassung der deutschen Bundesregierung müssten alle Lebensmittel, bei de-

nen im Produktionsprozess Gentechnik zum Einsatz gekommen ist, entsprechend gekennzeichnet werden. Dies würde insbesondere eine entsprechende Kennzeichnung von Lebensmitteln wie Fleisch- und Wurstwaren oder auch Milch und Milchprodukten, die von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, erforderlich machen. Dies ist bisher nicht der Fall. Insofern strebt die deutsche Bundesregierung auf europäischer Ebene eine umfassende Positivkennzeichnung (Prozesskennzeichnung) bei der Verwendung von Gentechnik in der Lebensmittelproduktion an, um vollständige Verbrauchertransparenz zu schaffen. Bisher gibt es aber für das deutsche Anliegen einer umfassenden Prozesskennzeichnung keine ausreichende Unterstützung seitens der EU-Kommission und anderer Mitgliedstaaten.

Um die vorhandene Kennzeichnungslücke zumindest teilweise zu schließen ist am 1. Mai 2008 die deutsche Regelung zur „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung in Kraft getreten. Danach darf die Angabe „Ohne Gentechnik“ nur verwendet werden, wenn das Lebensmittel und die verwendeten Lebensmittelzutaten keine gentechnisch veränderten Organismen (GVOs) sind und auch nicht aus GMOs hergestellt wurden. Auch dürfen keine durch GMOs hergestellte Zutaten, Lebensmittelzusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen, Vitamine, Aminosäuren oder Enzyme, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden, für Lebensmittel verwendet werden.

Im Übrigen dürfen in Europa gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel nicht ohne Zulassung in Verkehr gebracht werden. Die Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen erfolgt auf europäischer Ebene. Eine Zulassung wird von der Europäischen Kommission unter Beteiligung der Mitgliedstaaten nur für Produkte erteilt, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und die Umwelt haben. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Risikobewertung zuständige Stelle. Sie gibt ihre Stellungnahme, ob das Produkt den Anforderungen an das Inverkehrbringen entspricht, nach entsprechender wissenschaftlicher Überprüfung ab.

Sollte sich ein gentechnisch verändertes Lebens- und Futtermittel im Rahmen des Zulassungsverfahrens als schädlich erweisen, wird dieses nicht zugelassen. Vor dem Hintergrund des bestehenden europäischen Rechtsrahmens ist ein generelles nationales Anbauverbot von zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen nicht möglich. Ein nationales Anbaumoratorium ist nur dann möglich, wenn ein Mitgliedstaat der EU aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein zugelassener gentechnisch veränderter Organismus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat den Einsatz und/oder Verkauf dieses gentechnisch veränderten Organismus als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten. Deutsch-

land hat hiervon im Fall des Anbaus der gentechnisch veränderten Maissorte MON810 Gebrauch gemacht.

Auf der anderen Seite müssen wir aber auch die Chancen sehen, die in der Grünen Gentechnik liegen können. Dazu zählt z.B. der Aufbau von Resistenzen gegen Schädlinge und Krankheiten und damit einhergehend ein geringerer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Möglichkeit der Entwicklung von Pflanzen für schwierigere Bedingungen wie Trockenheit oder salzhaltige Böden. Außerdem geht es um Pflanzen mit besserer Nährstoffzusammensetzung für Lebens- und Futtermittelzwecke oder für die Verwendung als Grundstoff für Medikamente, die Industrie oder zur Energiegewinnung. Auch die Anpassung der Nutzpflanzen an den Klimawandel ist eine große Herausforderung, zu deren Bewältigung es sich lohnt, im Bereich der Grünen Gentechnik weiterhin intensiv zu forschen. Bei aller Skepsis über die Eigenschaften der heute verfügbaren gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Nutzpflanzen können wir nicht für alle Zeit ausschließen, dass auch in der Landwirtschaft wichtige Produkte mit Hilfe der Gentechnik entwickelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. von Heydebrand